

08.11.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - Europische Datensouvernitt schtzen

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 4. November 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates - Europische Datensouvernitt schtzen vom 25. Juni 2021.

Mit freundlichen Gren
Dr. Franziska Brantner

siehe Drucksache 340/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates - Europäische
Datensouveränität schützen vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 340/21-B)**

Zu der EntschlieÙung des Bundesrats vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 340/21) „Europäische
Datensouveränität schützen“ nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Ziffern 1-3:

Die Digitalisierung betrifft heute sämtliche Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbereiche.
Der Staat muss für die Gesellschaft, für die Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen
und Verbraucherinnen und Verbraucher, Rahmenbedingungen schaffen, die verantwor-
tungsvollen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit Raum geben und gleichzeitig Frei-
heit, den Schutz unserer personenbezogenen Daten und die Achtung der Privatsphäre
gewährleisten.

Insofern sind die in der EntschlieÙung des Bundesrats 340/21 genannten legislativen
Vorschläge der Europäischen Kommission zu begrüßen, da diese horizontalen Rechts-
akte einen harmonisierten Rahmen für die Datennutzung schaffen. Sie wirken sich auch
aus auf die digitalpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung, die auf einen verbes-
serten Zugang zu Daten und die stärkere Nutzung von Daten ausgerichtet sind. So
werden die Ziele des auf die Infrastruktur von Datenvermittlungsdiensten zielenden Data
Governance Act (DGA) unterstützt, der die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Bin-
nenmarktes und eine vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft
vorantreiben soll.

Auch die Ausrichtung des den DGA ergänzenden Data Acts, der eine gerechte Verteilung
der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft zu gewährleisten und
den Datenzugang und die Datennutzung fördern soll, befürwortet die Bundesregierung
grundsätzlich. Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf greift die vom Deutschen
Bundesrat ebenfalls angebrachten Aspekte „Dark Patterns“ und De-Anonymisierung
sowie die Marktmacht von Gatekeepern auf. Im Rahmen der Verhandlungen setzt sich
die Bundesregierung unter anderem dafür ein, dass ein kohärentes Regelungswerk zur
Harmonisierung beschlossen wird, das ein hohes Verbraucherschutzniveau gewähr-
leistet. U.a. die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist dafür eine gute internationale
Standardsetzung.

Zu Ziffer 4:

Die Bewertung des Bundesrates ist zutreffend. Die Bundesregierung hat der beschriebe-
nen Entwicklung mit der 10. GWB-Novelle, dem sog. Digitalisierungsgesetz, und der
Schaffung des §19 a GWB Rechnung getragen. Das Bundeskartellamt hat die beson-
deren Regeln bereits für einige große Digitalunternehmen für anwendbar erklärt. Zudem
hat sich die Bundesregierung vehement für einen ambitionierten Digital Markets Act
(DMA) eingesetzt, der nach seiner Veröffentlichung am 12.10.2022 im Herbst 2022 in
Kraft treten wird. Damit wurde auf EU-Ebene ein wichtiges neues Instrument zur Schaf-
fung fairer und bestreitbarer digitaler Märkte geschaffen.

Zu Ziffern 5-7:

Die Ausführungen zum DMA werden von der Bundesregierung begrüßt. In den Verhandlungen waren ambitionierte Regelungen zum Verbot der Datenzusammenführung und ein wirksamer Schutz vor Umgehungspraktiken, insb. Dark Pattern, wichtige Anliegen der Bundesregierung. Mit Blick auf die angesprochenen Bedenken – vor allem tatsächlicher Natur – bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist anzumerken, dass eine wirksame Einwilligung freiwillig und in informierter Weise erfolgen muss und daher eine umfassende Aufklärung erfordert, d.h. sie muss sowohl den Verwendungszweck, als auch die Mitteilung umfassen, ob und an wen eine Übermittlung geplant ist. Dem Einzelnen stehen sodann umfangreiche Auskunftsrechte nach der DSGVO zu (Art. 15 DSGVO).

Zu Ziffern 8-9:

Aus Sicht der Bundesregierung ist die wirtschaftliche Souveränität Europas – auch im Bereich der Datenökonomie – für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft essentiell. Diese zählt auf das übergeordnete Ziel der strategischen Souveränität ein. Auch die Europäische Kommission hat ihre Bedeutung erkannt und fördert diese durch ihre europäische Datenstrategie sowie die vorgenannten Rechtsakte. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Datenwirtschaft und damit den Binnenmarkt für Daten bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzniveaus der DSGVO in Deutschland und der EU zu stärken.

Ein Beispiel dafür ist die Schaffung von Rechtssicherheit für neue, innovative Geschäftsmodelle. So schafft der DGA einen Rahmen zur Förderung des neuen Geschäftsmodells der Datenvermittlungsdienste, indem er eine sowohl aus Perspektive der Wirtschaft als auch der Individuen datensouveräne Umgebung schafft, in der Unternehmen oder Einzelpersonen Daten austauschen können. Insbesondere Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen aus dem Non-Profit Bereich können durch die Nutzung dieser Dienste ihre Daten teilen, ohne deren Missbrauch oder den Verlust von Wettbewerbsvorteilen befürchten zu müssen.

Der Data Act ergänzt den DGA um Aspekte der Förderung des Datenzugangs und -teilens. Über das Öffnen von Datensilos im Sinne der Innovationsförderung hinaus, legt er z.B. Interoperabilitätsstandards für Daten fest. Dadurch beseitigt er vertragliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse für einen Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten. Unternehmen und Verbraucher können somit souveräner entscheiden, wo sie ihre Daten speichern. Der Data Act wird auch Datenverarbeitungsdienste in die Pflicht nehmen, um Daten vor unrechtmäßigem Zugriff aus Drittstaaten zu schützen und damit sowohl die europäische Datensouveränität robuster machen als auch die Datenschutzrechte der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher sichern.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung verschiedene Initiativen ergriffen, wie beispielsweise das vom Bundesrat in seiner Entschließung genannte Projekt Gaia-X. Ziel dieser Initiative ist es u.a., die digitale Souveränität Europas zu stärken und zu gewährleisten, dass die Nutzerinnen und Nutzer von Gaia-X selbstbestimmt über ihre Daten verfügen können und jederzeit die Kontrolle über ihre Daten haben.

Auch das im Koalitionsvertrag verankerte Dateninstitut wird in diesem Kontext einen Beitrag leisten. Das Dateninstitut soll die Datenverfügbarkeit in Deutschland verbessern und dazu beitragen, dass das gesellschaftliche und wirtschaftliche Potential von Daten besser ausgeschöpft wird. Ohne eine verbesserte Souveränität im Umgang mit Daten wird dies nicht möglich sein. Das Dateninstitut wird daher entsprechende Angebote für seine Zielgruppen schaffen. Das Aufgabenprofil des Dateninstituts wird aktuell von der Bundesregierung mit Unterstützung einer vierköpfigen Gründungskommission erarbeitet. Eine Stakeholderkonsultation ist am 14. Oktober 2022 gestartet; auch die Landesverwaltungen sind eingeladen, sich hieran zu beteiligen.

Auch international setzt sich Deutschland für seine und Europas wirtschaftliche Souveränität in der Datenökonomie ein. So hat die Bundesregierung z.B. im Rahmen ihrer G7-Präsidentschaft das Ziel formuliert, den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Datenaustausch zu fördern. Dafür wurde unter den G7 die gemeinsame Arbeit beim Thema „Data Free Flow with Trust“ fortgeführt und vertieft. So wurde z.B. die Förderung des Informationsaustauschs zu „Internationalen Datenräumen“ in einen Aktionsplan der G7-Digitalminister aufgenommen. Solche Datenräume, wie sie auch die EU-Datenstrategie vorsieht, führen relevante Dateninfrastrukturen und Governance-Rahmen zusammen, um das Pooling und Teilen von Daten zu erleichtern. Beispielsweise hat die Bundesregierung mit dem „Mobility Data Space“ für den Bereich der Mobilitätsdaten bereits einen solchen Datenraum in den Regelbetrieb überführt. Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung auch in verschiedenen G20- und OECD-Gremien mit, die sich für mehr technische und digitale Resilienz und Unabhängigkeit in und zwischen demokratischen Staaten einsetzen, so z.B. in der OECD Working Party on Data Governance and Privacy.

Mit Blick auf das Datenschutzrecht ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit der DSGVO ein europaweit unmittelbar geltendes, einheitliches und hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten besteht. Sie stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig steht sie auch Innovationen nicht im Wege und enthält hinreichend flexible und insbesondere technologieoffene Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Wirtschaft. Die regelmäßige Evaluierung der DSGVO bietet Raum, neue Entwicklungen zu überprüfen und den Rechtsrahmen erforderlichenfalls anzupassen.

Zu Ziffer 10:

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Sensibilität von Gesundheitsdaten bewusst. Sie achtet bei der Begleitung des Rechtsetzungsvorhabens auf EU-Ebene und dessen Umsetzung auf einen hohen Schutz dieser besonderen Kategorie von Daten.

Zu Ziffer 11:

Es wird auf die weiterhin zutreffende Stellungnahme der Bundesregierung vom 15. Juli 2020 zu der Entschließung des Bundesrates – Schutz von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vor laufender Erhebung hochsensibler Gesundheitsdaten zu Zwecken der Tarifgestaltung in der Krankenversicherung (BR-Drs. 406/20) – verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Lebensversicherung der Versicherte nur dann und unter weiteren Voraussetzungen zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt ist, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat (§ 163 VVG).

Entwicklungen, die dazu führen, dass ökonomischer Druck dazu führt, dass Versicherte und Verbraucherinnen und Verbraucher im Allgemeinen zu einer Preisgabe von Daten veranlasst werden, die ihren Interessen langfristig zuwiderläuft, beobachtet die Bundesregierung aufmerksam. Die Bundesregierung wird regulatorisch tätig, wo es zur Gewährleistung einer für Verbraucherinnen und Verbraucher fairen datenbasierenden Ökonomie nötig ist, und behält im Blick, dass die Datenwirtschaft dem Gemeinwohl dienen muss.